

# **Ständige Konferenz der Gartenamtsleiter beim Deutschen Städtetag**

Arbeitskreis „Spielen in der Stadt“

Stadt Langenhagen  
Grünflächenamt  
Dr. Regine von der Haar  
Marktplatz 1  
30853 Langenhagen  
Tel. 0511 7307 469  
Fax 0511 7307 499  
e-mail: dr.regine.vonderhaar@langenhagen.de

im Mai 2002

## **Sitzung der Tagung des Arbeitskreises „Spielen in der Stadt“ der GALK in Konstanz**

Die malerische Stadt Konstanz bot am 25. und 26. April 2002 den Rahmen für eine zweitägige Tagung des Arbeitskreises „Spielen in der Stadt“, zu der mehr als die Hälfte der Mitglieder des AKs angereist waren. Diese Tatsache findet insofern Bedeutung, als die Gremienarbeit in der GALK durch die restriktive Dienstreisenpolitik in vielen Kommunen stark erschwert ist.

Aufgrund der langen Anreise begann die eigentliche Sitzung erst am Nachmittag. Der Sozialdezernent der Stadt Konstanz MAAS hieß die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Tagung im Namen der Stadt willkommen. Er freute sich, dass wiederum ein Gremium des Deutschen Städtetages in Konstanz tagte. Er gab einen kurzen Überblick über die Situation der Stadt und wünschte der Sitzung einen guten Verlauf. Regine von der Haar bedankte sich für die Einladung, in der Bodenseestadt tagen zu dürfen.

Zentrales Thema der Sitzung war die unterschiedliche Festsetzung von Spielplatzgrößen in den einzelnen Bundesländern. So gibt es in Niedersachsen ein Spielplatzgesetz, das eindeutige Aussagen über die Mindestgrößen anzulegender öffentlicher und privater Spielplätze enthält. Diese Nettospielflächen sind abhängig von der Wohnfläche im Einzugsbereich des Spielplatzes, der mit 400 m fußläufiger Entfernung abgegrenzt ist. Das Spielplatzgesetz gilt somit in enger Verknüpfung mit der Niedersächsischen Bauordnung, in der - wie praktisch in allen Bundesländern - Festsetzungen zur Größe von privaten Kleinkinderspielplätzen enthalten sind. Angaben für öffentliche Spielplätze fehlen allerdings. Bundesländer wie Hamburg haben 1997 darauf reagiert und entsprechende Richtwerte mit dem Landschaftsprogramm durch Senatsbeschluss festgelegt. Entsprechendes ist von Kommunen wie Karlsruhe bekannt.

In der anschließenden Diskussion ergab die Notwendigkeit, alle derzeit geltenden Richtwerte für Kinderspielplätze zusammenzustellen. Dies gilt sowohl für Landesregelungen wie auch für Zahlen der DOG oder aus dem Goldenen Plan Ost. Der Arbeitskreis wird sich demnach bei den nächsten Sitzungen mit Spielraumbedarfszahlen für Kinder und Jugendliche auseinandersetzen.

Weiteres Thema war die Zulässigkeit von Kinderspielplätzen im Bereich von Elektrosmog. Auch hier werden weitere Unterlagen zusammengetragen werden.

Die DIN 18034 bietet in Hinblick auf diesen Punkt ebenfalls keine genügende Handhabe. Unabhängig davon ist es notwendig, die Inhalte der DIN als Regelwerk weiter zu transportieren und verbindlicher zu machen. Der Arbeitskreis wird sich nach der Bundestagswahl als Vertretung der GALK und somit des Städtetages mit der Kinderkommission des Deutschen Bundestages in Verbindung setzen und diese über den derzeitigen Sachstand informieren.

Weitere Dringlichkeit in der Diskussion erhielt die Definition des Begriffs „Bolzplatz“, der selbst im Kommentar zur Bauordnung als schillernd und nicht greifbar betitelt wird. Frage ist dabei der notwendige Abstand zur Bebauung und die Anwendung der SportanlagenlärmschutzVO sowie der VDI 3770 vom April 2002. Der Arbeitskreis wird hierzu einen Vorschlag erarbeiten und prüfen lassen.

Über diese Themen hinaus macht der Arbeitskreis darauf aufmerksam, dass Kinderspielplätze in zahlreichen Bundesländern (z.B. Niedersachsen, Baden-Württemberg und Sachsen-Anhalt) baugenehmigungspflichtige Anlagen im Sinne des Baurechtes sind. Die Baugenehmigungspflicht umfasst dabei nicht die einzelnen Spielgeräte, es sei denn, sie gelten als Einzelanlage als genehmigungspflichtig. Überzogen sind Forderungen nach einem statischen Nachweis einzelner Geräte ohne deren Einzelgenehmigungspflicht. Der Arbeitskreis empfiehlt, alte, nicht genehmigte Spielplätze nachträglich genehmigen zu lassen. Auch wenn das Fehlen der Baugenehmigung z.B. bei Anwohnerklagen nicht per se zum Klageerfolg führt, da die Genehmigung ja bei Einholen erteilt werden müsste, ist dies anzuraten.

Auf einer abschließenden Fahrradtour durch Konstanz zeigte Reinhard Homburg Spielräume und Grünflächen der Stadt und gab wichtige Erläuterungen vor dem Hintergrund der Stadtgeschichte und der landschaftlichen Einbettung der Stadt. Die Mitglieder des Arbeitskreises konnten somit viele neue Anregungen mit nach Hause nehmen.